

Inkrafttreten der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altweil“

Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat am 19.10.2021 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altweil“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss erfolgt auf der Grundlage des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

Die Satzung legt fest, dass die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von 15 Jahren durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Abgrenzungsplan:

hier bitte Plan abdrucken

Die Satzung einschließlich des als Anlage beigefügten Abgrenzungsplans kann während der üblichen Öffnungszeiten, Mo, Mi von 8 - 12 Uhr und Di, Do, Fr von 8 - 13 Uhr, Mo von 14 - 17 Uhr und Mi von 14 - 18 Uhr, bei der Stadtverwaltung Weil am Rhein, Rathausplatz 1, Stadtbauamt, 2. OG, Zi. 302 eingesehen werden. Die jeweils geltenden Zugangsregelungen wegen des Corona-Virus sind zu beachten. Die Sanierungssatzung kann auch im Internet unter www.weil-am-rhein.de eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Sanierungssatzung „Altweil“ tritt gemäß 143 Abs. 1 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weil am Rhein geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weil am Rhein, den 27.06.2022

Bürgermeisteramt